

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen



Erscheinung wöchentlich am Sonnabend
Preis pro Jahrgang: 2,00 Mark, unter Jahrgang 2,70 Mark
Eingetragen in die Verzeichnisse

Verleger u. verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Neubrandenburg
Redaktion und Expedition: Berlin S. O., Schillerstraße 6
Eigentümer: Hermann Buchbinder, Post-Eing. 2 29 41

Interaktionsdruck
Verlagsanstalten: Berlin, die Verlagsanstalt Kolonialzeitung 1) Prenzlauer
Berg für Interaktion, Nummer 120 3 1202

Hört! Eile tut not!

Die Organisation ist für die Brauerei- und Mühlenarbeiter zurzeit und nach dem Kriege dringender notwendig denn je. Dank der guten Organisation, über welche die Brauerei- und Mühlenarbeiter vor Ausbruch des Krieges verfügten, gelang es, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse erheblich zu bessern. Die verbesserten Verhältnisse wurden durch Tarifverträge gesichert. Der Krieg brachte eine außergewöhnliche Teuerung. Die in den Tarifverträgen niedergelegten Lohnsätze haben infolge der Geldentwertung wesentlich an Wert und Bedeutung für die Arbeiter verloren. Die Kollegen können heute sich und ihre Familien mit diesen Löhnen nicht mehr ernähren. Es gelang zwar, die Einnahmen der Kollegen etwas zu erhöhen, doch steht heute die Entlohnung der Kollegen dennoch in keinem Verhältnis zur Teuerung. Die erzielten Erhöhungen wurden vielfach nur unter dem Druck des allgemeinen Arbeitermangels gewährt. Soweit der Arbeitermangel weniger fühlbar war, blieben die Teuerungszulagen recht niedrig. Die Unternehmer sträubten sich, die Aufbesserungen in Form erhöhter Grundlöhne zu gewähren, wahrscheinlich in dem Gedanken, bei besserer Füllung des Arbeitsmarktes die Teuerungszulagen ohne größere Schwierigkeiten wieder abbauen zu können. Sie werden den Versuch hierzu auch dann machen, wenn die notwendigsten Nahrungsmittel normale Preise noch nicht wieder erreicht haben und ohne Rücksicht auf die gesteigerten Mieten und inzwischen eingetretenen erheblich höheren Steuern usw. So und in welchem Umfange die Kollegenschaft es sich gefallen lassen muß, mit den alten Löhnen die höheren Anforderungen zu bestreiten, wird lediglich von der Kampfbereitschaft und Geschlossenheit ihrer Organisation abhängen.

Der Krieg hat den Konzentrationsprozess in der Brau- und Malzindustrie erheblich beschleunigt. Tausende von Klein- und Mittelbetrieben haben während des Krieges infolge der Einberufung ihrer Besitzer zum Wehrdienst und infolge der ungenügenden Versorgung mit Rohstoffen ihre Betriebe schließen müssen. Sie haben ihre Braurechte an größere und leistungsfähigere Betriebe verkauft und damit auch ihre Kundenschaft in den meisten Fällen nicht nur während des Krieges, sondern für immer. Für die die Braurechte aufkaufenden Betriebe bot der Krieg eine willkommene Gelegenheit, die Konkurrenz zu vermindern. Die Macht der Großbetriebe wurde dadurch erheblich erweitert; nicht zuletzt auch gegenüber den Arbeitern. Die noch in Gana gebliebenen Brauereien haben zwar die Kundenschaft der stillgelegten Betriebe übernommen, aber nicht immer die in den Betrieben beschäftigt gewesenen Arbeiter. Nur ein bescheidener Prozentsatz davon wird in den aufrecht erhaltenen Betrieben Aufnahme finden bzw. gefunden haben. 25 und noch mehr Prozent aller vor Kriegsausbruch tätig gewesenen Arbeiter werden in verschiedenen Brauwerten nach dem Kriege weniger beschäftigt werden, weil nennenswerte Betriebe in andere ausgingen.

Nur durch Verkürzung der Arbeitszeit ist die Möglichkeit gegeben, einem Teil der arbeitslos werdenden Brauereiarbeiter Beschäftigung zu schaffen. Dazu waren die Brauereien schon vor Kriegsausbruch schwer zu haben. Die Widerstände gegen die Verkürzung der Arbeitszeit bestehen noch heute und werden nach Friedensschluß vor allem dort sich nachdrücklich geltend machen, wo es an einer guten und geschlossenen Brauereiarbeiterorganisation fehlt. In einem in Nr. 236/17 in der „Rheinisch-Westfälischen Zeitung“ erschienenen Artikel, der offenbar aus Brauereikreisen stammte, wurde mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß nach Friedensschluß in den Brauereien mehr als vorher die menschliche Arbeitskraft ausgenutzt werden müsse, und in Nr. 176 der „Allgemeinen Brauer- und Söpfungzeitung“ heißt es in einem Artikel „Die Brauereiarbeiter nach dem Kriege“ u. a.:

„Daß der Versuch des technischen Leiters besonders schwierige Aufgaben hatten, denn er wird nach dem

Kriege auch noch schärfer als vorher und auch wie jetzt waren müssen an Material und an Arbeitskräften. . . Der Braumeister, der auf Grund seiner praktischen Erfahrung und seiner theoretischen Kenntnisse gewohnt ist, zu denken und geistig reger zu arbeiten, wird das Feld beherrschen, denn er kann mehr als einen Mann sparen, er kann je nach der Größe des Betriebes mehrere Leute oder ganze Kolonnen erübrigen und er kann an Materialien außerdem sparen.“

Es wird somit aller Voraussicht nach unternehmerischer alles gegen eine Verkürzung der Arbeitszeit aufgebracht werden. Ein Beispiel aus neuester Zeit zeigt dies schon. Ein im Jahre 1914 mit zwei Brauereien abgeschlossener Tarifvertrag, der am 1. April 1918 abläuft, sieht für den Fall seiner Nichtkündigung für die folgenden Wintermonate eine Verkürzung der Arbeitszeit vor. Ohne hinreichenden Grund wurde, ausweisend auf Betreiben der benachbarten Unternehmerorganisation unternehmerischer der Vertrag bedingt gekündigt. Die Arbeiter wurden vor die Alternative gestellt, entweder einen anderen, für die Unternehmer günstigeren Ablaufstermin in den Kauf zu nehmen, andernfalls der Vertrag als gekündigt gelte. Wenn solche Dinge schon jetzt versucht werden, was soll erst dann werden, wenn solche Unternehmer nach keiner Richtung mehr auf die Volkstimmung Rücksicht zu nehmen brauchen.

Die Brauereiarbeiter werden nach Friedensschluß sich einer starken Unternehmerorganisation gegenübergestellt sehen. Die wirtschaftlichen Maßnahmen in der Brauindustrie einerseits, sowie die durch die Konzentration der Brauereibetriebe herbeigeführte Ausschaltung der Konkurrenz hat die Unternehmerorganisation stärker und geschlossener werden lassen. Der „Deutsche Brauer-Bund“ (Unternehmerorganisation) kann sich rühmen, fast die ganzen deutschen Brauereien in sich zu vereinigen. Mit Genugtuung konnte der Präsident des Deutschen Brauer-Bundes auf der vorjährigen Tagung im Dezember 1917 darauf hinweisen, daß die Brauindustrie über eine geschlossene Organisation verfüge. Nicht weniger Beachtung verdient die Tatsache, daß auf dieser Tagung des Deutschen Brauer-Bundes auch die Lohnfrage der Zukunft besprochen wurde, wozu sich der Präsident folgendermaßen äußerte:

„Die Frage der von den Arbeitnehmerorganisationen angestrebten Lohnerhöhungen erfordert die ernste Aufmerksamkeit des Gewerbes. Es wird sich empfehlen, die Lohnfrage an einer Zentralstelle zu bearbeiten. Als solche wird der Deutsche Volkswirtschaftsverband für Brauereien, B. u. G., vorgeschlagen.“

Mancherlei Gefahren, die hier nicht entfernt alle gestreift werden können, werden sich vor allem für die Brauereiarbeiter nach Friedensschluß ergeben. Eine größere Torheit könnten die Kollegen nicht begehen, als sich der Auffassung hingeben, daß eine Organisation zukünftig weniger notwendig sei wie vor Ausbruch des Krieges. Die zukünftigen Gefahren sind für die Dabeingeblichen wie für die zurzeit in Wehrdienst stehenden Kollegen gleich groß. Es müssen infolgedessen alle Kollegen ein Interesse an der Erörterung unseres Verbandes haben. Dazu bedarf es aber der Mitarbeit jedes einzelnen. Vor allem dürfen die Verbandsfunktionäre die bedrohlichen Gefahren keinen Augenblick aus den Augen verlieren. Wer bei der Ausbreitung und dem Ausbau unseres Verbandes abwärts steht oder dem gar entgegenarbeitet, veründigt sich an dem Wohlergehen der Gesamtkollegenschaft sehr.

Kollegen, nützt die Zeit! Agitiert und organisiert für den Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter! Ungeduldet mit allem Nachdruck an die Organisationsarbeit zu gehen, muß dringende Aufgabe eines jeden Verbandsmitgliedes sein!

Die Lohnbewegungen der freien Gewerkschaften im Jahre 1916.

Die während des Krieges eingetretene abnorme Steigerung der Kosten für die Lebenshaltung bzw. die starke Entwertung des Geldes mußte naturgemäß Forderungen auf Erhöhung des Lohnes zur Folge haben. Der bei Beginn des Krieges proklamirte Burgfrieden konnte auch für die Arbeiter nicht bedeuten, daß sie sich während der Dauer des Krieges jedes Anspruchs auf Wahrung ihrer Lebensinteressen zu enthalten hätten. Es konnte sich dabei nur um die Wahl und Art der Wege und Mittel handeln, die zur Geltendmachung berechtigter Ansprüche zu betreten und zu ergreifen waren. Die Gewerkschaften haben denn auch bei der Vertretung ihrer Forderungen dem schwereren Stammse, dem Deutschland um keine politische und wirtschaftliche Existenz zu führen hat, durchaus Rechnung getragen und es auf Nachstreben nicht ankommen lassen, obgleich die Situation zur Durchführung wirtschaftlicher Kämpfe den Arbeitern günstig war. Die von der General-Kommission veröffentlichte Statistik über die im Jahre 1916 von den Zentralverbänden geführten Lohnbewegungen kann als ein Beweis für die besonnene Haltung der Gewerkschaften bei ihren Lohnkämpfen angesehen werden.

Es sind an dieser Statistik 28 Verbände beteiligt. Diese Verbände hatten zusammen im Jahre 1916 6991 Bewegungen, die sich auf 20 778 Orte, 56 947 Betriebe mit 1 910 359 Beschäftigten erstreckten. An den Bewegungen beteiligt waren 1 618 533 Personen, darunter 394 698 weibliche. Von allen Bewegungen verliefen 6849 = 98 Proz. friedlich, und nur in 142 Fällen kam es zur Arbeits-einstellung, von der nur 1 Proz. aller Beteiligten betroffen wurden. In Zahl der Bewegungen übertraf das Kriegsjahr 1916 die letzten beiden Vorjahre ganz erheblich, und an Zahl der Beteiligten steht es von allen Berichtsjahren seit 1905, wo erstmalig die Erhebungen auch auf die friedlich verlaufenden Bewegungen ausgedehnt wurden, an erster Stelle. Von den Bewegungen ohne Arbeits-einstellung waren 6580 Angriffs- und 269 Abwehrbewegungen; an den ersteren waren 1 434 775 und an den letzteren 15 419 Personen beteiligt.

Angriffstreiks wurden 111 und Abwehrstreiks 28 geführt. An diesen Streiks nahmen 11 520 männliche und 1984 weibliche, zusammen 12 504 Personen teil. Bei 108 Angriffstreiks handelte es sich um Lohnforderungen und bei 3 kam außerdem noch geforderte Arbeitszeitverkürzung in Frage. Zu Auswertungen kam es in 3 Fällen und wurde davon nur der Holzarbeiterverband mit 135 Beteiligten betroffen. Die Gesamtausgabe für alle Bewegungen betrug 149 880 Mark, davon kamen 67 354 Mark auf Streiks und Auswertungen. Die Arbeits-einstellungen waren im Durchschnitt nur von kurzer Dauer.

Von allen Bewegungen, ohne und mit Arbeits-einstellung, wurden 6842 durch Vergleichsverhandlungen beigelegt, davon 27 unter Mitwirkung von Militärbehörden.

Im allgemeinen war der Ausgang der Bewegungen im Jahre 1916 in der gleichen Weise erfolgreich als die im Vorjahr geführten, nur 61 Bewegungen mit 5000 Beteiligten hatten keinen Erfolg.

Durch die im Jahre 1916 geführten Bewegungen haben insgesamt 1 447 032 Personen eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen erreicht bzw. wurde eine Verschlechterung derselben abgewehrt. Davon erzielten 1 206 891 Personen eine Lohnerhöhung im Gesamtbetrage von 5 173 681 Mark pro Woche; im Durchschnitt 4,29 Mark pro Person. Dieser Erfolg übersteigt bei weitem das Ergebnis aller Berichtsjahre seit dem Jahre 1905. Die Erfolge an Arbeitszeitverkürzung sind nur gering. In 143 Fällen kam es nämlich der Bewegungen zu Tarifabschlüssen, die zusammen für 209 454 Personen Geltung haben.

So erheblich der Gesamtbetrag der erreichten Lohnerhöhung auch erscheinen mag, so unzulänglich ist sie gemessen an den enormen Teuerungszulagen. Es wäre verneinend, zu behaupten, daß damit auch nur annähernd ein Ausgleich gegenüber der Teuerung erzielt

Lebenshaltung erfolgt wäre. Die Statistik gibt allerdings auch kein erschöpfendes Bild der im Jahre 1916 erzielten Erfolge. Eine ganze Reihe von Vorgängen, die zu Lohnaufbesserungen führten, die in der Form von Lohnerhöhungen gewährt wurden, liegen nicht mehr als geschlossene Bewegungen charakterisieren und statistisch erfassen. Die durch das Bekreben der Gewerkschaften erzielten Lohnaufbesserungen sind im Vergleich erheblich umfangreicher, als sie zahlenmäßig nachgewiesen werden können. Der Erfolg, den die Gewerkschaften durch ihre Bewegungen auch während der Kriegszeit für ihre Mitglieder erzielten, darf nicht unterschätzt werden. Er zeigt die Macht und den Einfluß der Gewerkschaften, die der Kriegszustand nicht zu erschüttern vermochte. Die Durchführung der Forderungen erforderte ein reiches Maß an Arbeit, die geleistet werden mußte mit am zahlreichsten leitenden Kräfte und neben einer Fülle von sonstigen durch den Kriegszustand bedingten wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben.

Mehr Kartoffeln!

Eine Eingabe der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands und des Vorlandes der sozialdemokratischen Partei an das Kriegs- und Ernährungsamt macht auf die Gefahren aufmerksam, die der Volksernährung wiederum durch die falschen und unzulänglichen Maßnahmen in der Kartoffelversorgung drohen und fordert in Rücksicht auf die vorhandenen Bestände und die Knappheit anderer Lebensmittel mehr Kartoffeln. Die Eingabe hat folgenden Wortlaut:

Die hohe Bedeutung, die die Kartoffelversorgung im kommenden Jahr für die Ernährung der Bevölkerung beansprucht, veranlaßt uns, dem Kriegs- und Ernährungsamt die Bedenken zum Vortrag zu bringen, die wir gegen die bisher getroffenen Maßnahmen erheben müssen.

Wir erkennen gern an, daß in diesem Jahr die Deckung des Bedarfs für die städtische Bevölkerung erheblich besser konstatieren gegangen ist als in den Jahren davor. Das kann uns aber nicht in Sicherheit wegen über die Versorgung bis zu Ende des Wirtschaftsjahres. Wir nehmen zu unserem Bedauern wahr, daß die Annahme, wie versichert über eine außerordentlich günstige Ernte zu einer umfangreichen Versorgung der Städte verleiht. Auch der günstigste Ertrag der Ernte muß hierbei schnell aufgebraucht werden. In letzter Zeit ist uns Mitteilung geworden, daß die Militärverwaltung erhebliche Mengen Kartoffeln zur Verpflegung frei gibt; aus einer Etappenstation wird uns berichtet, daß täglich 7 Pfund Kartoffeln pro Pferd versorgt werden. Wenn diese Maßnahme der Militärverwaltung in größerem Umfang ergreifen wird, so wird weit über das zulässige Maß in unsere Kartoffelbestände eingegriffen. Dazu kommt, daß die Verpflegung in landwirtschaftlichen Betrieben außerordentlich schwer zu kontrollieren ist und weit über das Quantum von 20 Proz. Schwund, in der auch die Verpflegungsmenge enthalten ist, hinausgegangen wird. Die Maßnahmen, die von der Reichskartoffelstelle für die Versorgung im nächsten Frühjahr getroffen sind, geben uns keine genügende Sicherheit. Die Erfahrungen in diesem Jahre hat ergeben, daß im Frühjahr die der Provinzialkartoffelstellen auferlegte Lieferungsfrist nur zu ungefähr 72 Proz. erfüllt wurde. Es ist allerdings in diesem Jahre die Vorsorge getroffen, daß durch Lieferungsfrist der Uebernahmestellen an die Bedarfsgemeinden die notwendigen Mengen gedeckt werden sollen. Wir beweisen, daß die hier vorgesehenen verhältnismäßig hohen Vertragsstrafen die Bestände vor dem Zugriff des Landwirts sichern und es erscheint uns sehr fraglich, ob nicht, wenn die Kartoffeln in der eigenen Wirtschaft des Landwirts verbleiben, der Durchführung der Vertragsstrafe ein erheblicher Widerstand entgegengesetzt wird. Wir sind gegenwärtig noch der Meinung, daß die Gemeinde, die zur Lieferung der Kartoffeln herangezogen wird, auf eigenes Risiko die Kartoffeln für den Frühjahrbedarf einmieten mußte, um sie vor jedem Zugriff zu stellen. Können wir für den Frühjahrbedarf die Deckung nicht herbeiführen, so würde für unsere Ernährung ein Zustand eintreten, wie wir ihn bisher in den Kriegsjahren noch nicht erlebt haben. Bevor dieser Bedarf nicht gedeckt ist, muß jede Verpflegung unterläßt werden. Aus allen Teilen des Reiches erhalten wir Zuschriften, die mit zunehmender Eindringlichkeit die Forderung erheben, das bisher gewährte Kartoffelquantum von 7 Pfund pro Woche auf 10 Pfund zu erhöhen. Die Gründe, die vom Kriegs- und Ernährungsamt gegen diesen Anspruch geltend gemacht werden, können wir nicht als berechtigt anerkennen. Das Kriegs- und Ernährungsamt stellt seiner Berechnung für die Kartoffelversorgung eine Ernte von 3,5 Millionen Tonnen zur Grundlage, während in landwirtschaftlichen Kreisen, wie bereits uns dabei auch auf die Schätzung des Grafen von Schwerin-Pöwir, eine Ernte von 8 bis 10 Millionen Tonnen angenommen wird. Die Reichskartoffelstelle rechnet mit einer Anbaufläche von 2,36 Millionen Hektar. Das würde einen Anbau der Anbaufläche um über eine Million Hektar gegen das Jahr 1915 bedeuten. Da eine Umwandlung in diesem Umfang glaubt niemand. Aber selbst bei dieser ganz unbillig niederen Annahme über die Größe der Anbaufläche rechnet die Reichskartoffelstelle nach

den von ihr geforderten Mengen mit einer Abgabepflicht des Landwirts pro Hektar von 12 Zentner, oder pro Morgen 27 Zentner. Das diese Abgabe mit Leichtigkeit im einige Zentner erhöht werden kann, liegt außer allem Zweifel. Würde man die Kartoffelmengen um 3 Pfund pro Woche für einen Hektar von rund 25 Wochen erhöhen, so würde das eine Mehrlieferung von ungefähr 15 Millionen Tonnen für die städtische Bevölkerung ergeben. Eine solche Zulage würde manche Sorgen mit der Durchführung im Kriegszustand beseitigen; die Abgabe wäre möglich nach allem, was wir über den Ertrag der Ernte erfahren haben.

Die weiteren Einwände, daß wegen der Transportverhältnisse diese Versorgung nicht möglich ist, müssen entschieden bestritten werden; es wird bei einiger guten Willen und unter Berücksichtigung des Grades der Situation wohl möglich sein, diese höhere Belieferung durchzuführen. Dabei scheint nicht einmal in allen Städten die Nation von 7 Pfund Kartoffeln verteilt zu werden, denn aus Breslau wird uns berichtet, daß dort nur 6 Pfund zur Verteilung gelangen. Das muß in der Bevölkerung um so bitterer empfunden werden, als Breslau in einem Bezirk mit starkem Kartoffelanbau liegt und hier die Versorgung zu keinen unüberwindlichen Schwierigkeiten führen kann.

Verlässlicher ist, daß bei dem Mangel an Fett, Fleisch, Hülsenfrüchten, Brot und Mehl der Bedarf an für die Ernährung notwendigen Kartoffeln erheblich gesteigert wird, auch der erhoffte Ausgleich im Konsum von Gemüse nicht eintreten konnte, weil hier die Ernte den Bedarf nicht deckte, so bleibt für unsere Ernährung die Kartoffel ein wichtiger und wertvoller Bestand, der zunächst für die menschliche Ernährung sichergestellt werden muß. Jeder Versuch, Kartoffeln in höherem Maße der Viehhaltung zuzuführen, stellt die Ernährung der Bevölkerung in Frage.

Wir machen mit allem Nachdruck auf diese ernste Situation in unserer Nahrungsmittelversorgung aufmerksam und betonen noch einmal, daß die bisher getroffenen Maßnahmen keine Sicherheit für die Versorgung der Bevölkerung enthalten. Wir schließen uns insbesondere auch den sehr ernsten Vorstellungen, die der Deutsche Städtetag in seiner Eingabe vom 26. November dieses Jahres geltend machte, an und fordern dringend, daß dieser vereinten Vorstellung das Kriegs- und Ernährungsamt Rechnung trägt. Die hier erhobenen Wünsche müssen erfüllt werden, weil sie Anforderungen enthalten, ohne die ein Auskommen für die städtische Bevölkerung unmöglich ist.

Vom Weltkriege.

- Gefallen sind uns der Jährlinge:
- Berlin: Alfred Wille, Brauer, Engelhardt II.
 - August Schuler, Brauer, Kassenhauer I;
 - Frankfurt a. M.: Ludwig Meiser, Brauer.
 - Braunau: Demingert;
 - Hamburg: Alfred Wille jun., Brauer;
 - Hannheim: Ludwig Schaefer; Josef Schaefer,
 - Brauer, Brauerbräu Ludwigsbäcker;
 - Wes: Ludwig Stids, Hilfsarbeiter, Limbobrauerei.

Ehre ihrem Andenken!

- Das Eiserne Kreuz erhielten: Leopold Kunze, Brauer, Kassenhauer I, Julius Schmitzen, Brauerei Landré, Johann Gabriel, Brauer, Löwenbrauerei Berlin; Rudolf Kühner jun., Brauer, Weidbrauerei Bergedorf; Wilhelm Kündel, Lindener Aktienbrauerei; Heinrich Basse, Vereinsbrauerei Hannover; Albin Friedrich, Brauerei Mühlhausen im Elbth.

An die Kollegen draußen!

Ihr Kameraden da draußen im Felde,
Ihr Kämpfer in eiserner Zeit,
Wir hoffen, daß der Krieg bald zu Ende,
Der Friede nicht mehr weit.

Wir freuen uns alle recht herzlich,
Zu begrüßen Euch wieder daheim,
Der Freunde Reihen zu schließen,
In aller Treue vereint.

Mag auch Trauer uns alle erfüllen
Nebst so manch leerem Blech
Der immer lebenden Freunde,
Die ihr Leben zum Opfer gebracht.

O, laßt sie ruhen in Frieden,
Ihr Tod sei dadurch gekehrt,
Daß wir die Zahl der Kämpfer
Für den Völkerverein vermehren.

Dram seid uns herzlich willkommen
In unsern Reihen recht bald...
Wenn der Krieg ein Ende genommen,
Der Kampf für die Zukunft beginnt.

Reppus.

Welche Gebühnisse stehen dem beurlaubten Soldaten zu? Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung schreibt: Zur Befreiung bestehender Unklarheiten über die Gebühren für beurlaubter Unteroffiziere und Mannschaften während des Krieges sei im folgenden der Inhalt der einschlägigen Bestimmungen kurz zusammengefaßt:

Es kommen in Betracht: Gewöhnlicher Urlaub bis zur Höchstdauer eines Monats, häufig wieder-

kehrende Urlaube von kürzerer Dauer bis zu 8 Tagen im einzelnen Falle und Urlaub zur Wiederbefreiung der Gesundheit. Ferner kann Urlaub bis zu einem Monat erteilt werden zur Beschäftigung im eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb, zur Befreiung der Tätigkeit in eventuellen Betrieben oder bei Behörden und schließlich auch längerer Urlaub zur Abklärung von Verfassungen und zur Vorbereitung der Abklärung von Verfassungen und zur Vorbereitung der Abklärung von Verfassungen auf angemessene Zeit zur Erlangung eines für sie geeigneten neuen Berufs beurlaubt werden, desgleichen zur Aufnahme der Arbeit im Zivilberuf bis zur Beendigung des Entlassungsverfahrens, während Genesung, die voraussichtlich wieder dienstfähig werden, aber noch ärztlicher Behandlung bedürfen, einen kürzeren Urlaub zu privater Beschäftigung in eigenen und fremden landwirtschaftlichen Betrieben erhalten können.

Alle Unteroffiziere (als Urlaubsempfänger) und Mannschaften haben bei gewöhnlichem Urlaub, z. B. während der kirchlichen Festtage, zur Befreiung häuslicher oder privater Notstände, vom Truppenarzt befürworteten Erholungsurlaub, Urlaub aus dem Felde bei Familienereignissen und dergleichen, Anspruch auf volle Lohnung, Beföstigungsgeld und Freifahrt. Nur während der kirchlichen Festtage, zur Befreiung häuslicher oder privater Notstände, vom Truppenarzt befürworteten Erholungsurlaub, Urlaub aus dem Felde bei Familienereignissen und dergleichen, Anspruch auf volle Lohnung, Beföstigungsgeld und Freifahrt. Nur während der kirchlichen Festtage, zur Befreiung häuslicher oder privater Notstände, vom Truppenarzt befürworteten Erholungsurlaub, Urlaub aus dem Felde bei Familienereignissen und dergleichen, Anspruch auf volle Lohnung, Beföstigungsgeld und Freifahrt. Nur während der kirchlichen Festtage, zur Befreiung häuslicher oder privater Notstände, vom Truppenarzt befürworteten Erholungsurlaub, Urlaub aus dem Felde bei Familienereignissen und dergleichen, Anspruch auf volle Lohnung, Beföstigungsgeld und Freifahrt.

Unteroffiziere und Mannschaften, die zu beurlaubter Tätigkeit in fremden landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben oder bei Behörden beurlaubt werden, erhalten Lohnung nur bis Ende desjenigen Monats drittels, in dem der Urlaub angetreten wird. Die Lohnungszahlung hört mit Ende des vorhergehenden Monatsdrittels auf, wenn der Urlaub am 1. 11. oder 21. eines Monats anfängt. Sie beginnt wieder mit dem ersten Tage desjenigen Monatsdrittels, in dem die Rückkehr vom Urlaub erfolgt. Beföstigungsgeld wird bei diesem Urlaub nicht gewährt, dagegen Freifahrt bis zum Arbeitsort auf Kosten des Arbeitgebers, zu dem der Mann beurlaubt wird. Die Rückfahrt zum Truppenteil erfolgt auf Kosten der Militärverwaltung. Ebenso wie die vorigen werden gelohnt, erhalten aber weder Beföstigungsgeld noch Freifahrt solche Unteroffiziere und Mannschaften, die auf mehr als einen Monat zur Abklärung von Verfassungen und zur Vorbereitung auf diese beurlaubt sind. Volle Gehälter (Lohnung, Beföstigungsgeld und freie Fahrt) erhalten schließlich alle Kriegsdienstbeschädigten, die zur Erlangung eines neuen Berufes oder zur Aufnahme der Arbeit im Zivilberuf bis zur Beendigung des Entlassungsverfahrens beurlaubt werden.

Wirtschaftliche Rundschau.

Wirtschaftliche Wirkungen der Friedensverhandlungen. — Kreisbesetzung der Reichsmark. — Zusammenstoß im Braunkohlenbergbau. — Androhung eines Preispfandes. — Kartellierung der Stenografie. — Gründung eines Einfuhrkontrollrats für Getreide.

Die wirtschaftlichen Wirkungen der Verhandlungen von Brüssel zeigen sich zuerst und eindringlich an der Entwicklung des Preises der Reichsmark. Erhebliche Steigerungen der deutschen Zahlungsmittel sind in den letzten Tagen zu beobachten, nachdem schon seit November eine Senkung des Preises für fremde Zahlungsmittel, als dementsprechend eine Forderung der Reichsmark erfolgt war. Welchen Umfang diese Bewegung annahm, läßt folgende Zusammenstellung erkennen:

	Holland	Dänemark	Schweden
14. Januar 1918	100	112,15	81,30
29. Januar 1918	236,25	148,75	101,62
Ende Dezember 1917	230	107,25	117
„ März 1917	248	170,25	129,50
„ Oktober 1917	315	230,25	157
„ November 1917	290	220,25	153,62
22. Dezember 1917	226	170,25	125,62
31. Dezember 1917	220,50	161,75	117,62

Der allent hat die billige Verdrängung unserer Handelsverhältnisse, wie sie die Unterbindung des größten Teils unserer Ausfuhr und das Vorkommen eines beträchtlichen Einfuhrüberschusses mit sich brachte, die Verdrängung des Reichsmarkpreises bewirkt; neben anderen Einflüssen, die den Rückgang des Marktpreises verdrängten, machte sich hart eine Spekulation in deutschen Marknoten geltend, die teils reine Gewinnzwecke verfolgte, zu einem anderen Teil aber politische Absichten verfolgte. England hat planmäßig auf den Kurs der deutschen Mark gedrückt, um den Eindruck der finanziellen Schwäche zu erzeugen.

Lands zu erwecken. Sobald der Waffenstillstand mit Aufbruch wahrscheinlich wurde, lebte an den neutralen Märkten nicht nur das Vertrauen zur Finanzkraft Deutschlands kräftiger hervor, sondern auch die Spekulation, die sich vorher der nicht schweren Ausübung der rückgängigen Tendenz für deutsche Zahlungsmittel ausgiebig gewidmet hatte, sah sich wohl oder übel genötigt, angesichts der militärischen und politischen Verhältnisse der gegenwärtigen Marktlage Rechnung zu tragen. Bei der schnellsten Besserung äußerten sich dann wohl auch spekulative Momente, nur in einer anderen, und diesmal gemesseneren Richtung.

Als im Sommer 1915 mit der Möglichkeit eines Zerfalls des Rheinisch-Westfälischen Kohlenbündnisses zu rechnen war, weil verschiedene Forderungen für die Vergrößerung der Lieferungen, die die Mehrheit der Syndikatsmitglieder nicht bewilligen wollte, erging die Syndikatsverwaltung über die Zulässigkeit von Zwangsbindnissen im Bergbau. Von der Ermächtigung ist damals kein Gebrauch gemacht worden, weil innerhalb der durch die Landesbehörde bestimmten Frist eine freiwillige Vereinigung der Steinkohlenzechen im Westen mit einer Förderung von mehr als 97 Proz. der Gesamtförderung durch Erneuerung des Syndikatsvertrags gehandelt kam. Auf Grund jener Verordnung ist jetzt den Bergwerken von Braunkohlenbergwerken, die in den Oberbergamtsbezirken Halle a. S. und Breslau östlich der Elbe gelegen sind, für die Bildung einer Vereinigung zur Regelung der Förderung sowie des Absatzes der von den Gesellschaftern erzeugten Kohlen, Braunkohlen, Kalksteine und Kalks eine Frist bis zum 28. Februar 1918 gesetzt worden. Es handelt sich im wesentlichen um die Braunkohlenreviere Niederlausitz, Oberlausitz und Frankfurt a. T. In erster Reihe soll durch die Androhung eines Zwangsbindnisses die Auflösung des Niederlausitzer Kohlenbündnisses verhindert werden. Von einigen Werken dieses Syndikats, nämlich der Eintracht-Braunkohlen-Werke, und den Niederlausitzer Kohlenwerken, die von dem Konzern der Firma Agnag Bescher in Aufsicht kontrolliert werden, sind verschiedene Prozesse gegen das Niederlausitzer Syndikat anhängig geworden. Der wichtigste dieser Prozesse streift die Möglichkeit der Niederlausitzer Kohlenbündnisses, nämlich die Begründung, daß der letzte Verlängerungsbeschluss dieses Syndikats vom März 1911 nicht in das Handelsregister eingetragen worden sei. Dieser Prozeß ist der Handelszeitung des Berliner Tageblatts zufolge bereits in zwei Instanzen zugunsten des Syndikats entschieden worden und schwebt zurzeit vor dem Reichsgericht. Da bei einer solchen Sachlage mit Auflösung des Syndikats gerechnet werden muß und eine Neigung bei den klagenden Werken der Beisatzgruppe, das bedrohte Syndikat durch freiwillige und rechtskräftige Abmachungen trotzdem zu halten, bisher nicht bestanden zu haben scheint, soll der Vorbestand des Verbandes durch Zwang mit dem Zwangsbindnis erreicht werden.

Für das Zustandekommen eines freiwilligen Zusammenschlusses ist aber nicht nur die Einigung des Syndikats mit der Beisatzgruppe, sondern auch zwischen dem Syndikat und der Riese-Beisatzgesellschaft erforderlich, denn auch die Riese-Gesellschaft, die während des Krieges nur mit dem Syndikat gewisse Vereinbarungen getroffen hat, gehört ihm schon seit mehreren Jahren nicht mehr an. Aus einer Zwangsbildung des Braunkohlenbündnisses könnte den öffentlichen Interessen gegenwärtig kein Nutzen erwachsen; um eine Regelung des Verkehrs mit Braunkohlenbündnisses zu schaffen, müßte in jedem Falle sowohl für die Zeit des Krieges als auch die einer kriegswirtschaftlichen Organisationsbildung gebildet werden, so daß durch eine Syndikatsverlängerung oder die Durchführung eines Zwangsbindnisses nur überflüssige Forderungen und Arbeiten vermieden werden. In jedem Falle wird die Organisierung der Braunkohlenwerke nicht nur durch den Anschluß der jetzt noch außenstehenden Werke des Niederlausitzer Reviers, sondern auch durch den Einzug der Unternehmungen in den anderen Braunkohlenrevieren ergänzt werden.

Nach der Deutschen Bergwerkszeitung beantragte der Aufsichtsrat der Rheinischen Aktiengesellschaft für Braunkohlenbergbau und Kalksteinfabrikation die Erhöhung des Grundkapitals um 12 Millionen Mark durch Ausgabe von kurzzeitigen Vorzugsaktien, nachdem die Gesellschaft im Juli 1917 um 1 1/2 Millionen Mark erhöht hat. Das Unternehmen bildet den Mittelpunkt des Rheinischen Braunkohlenbündnisses. Es wird die Vermutung ausgedrückt, daß mit der Ausgabe der Vorzugsaktien die Absicht verfolgt wird, eine Sicherung gegen etwaige Majoritätsänderungen durch den Besitzkonzern zu schaffen. Die Gruppe Bescher hat sich nicht nur den vorher erwähnten Einzug auf Gesellschaften im Niederlausitzer Braunkohlenrevier zu verschaffen gewünscht, sie ist auch an Werken anderer Reviere interessiert.

Einschneidende Veränderungen werden für die Ziegelindustrie durch Vornahme eines strengen Zusammenchlusses angekündigt. Die Zieglerien beschäftigen sich in Verhandlungen zu organisieren, welche dann zu einem allgemeinen Zieglerbündnis zusammengefaßt werden sollen. Nach Berichten der Fachpresse ist ein starker Mangel an Ziegelstein eingetreten, so daß eine Beschlagnahme der Steinbestände erwartet wird. Die Gründungen von Zieglerbündnissen in der Zeit vor dem Kriege haben sich zum Teil als unglücklich nicht behauptet, doch haben die Verhältnisse des Krieges unter dem Einfluß des Krieges eine gründliche Wandlung erfahren, so daß auch hier für eine Neuordnung der Dinge andere Voraussetzungen als früher bestehen.

Vom erheblicher wirtschaftsvollständiger Bedeutung sind die in den letzten Tagen zwischen der Regierung und den Vertretern des Getreidegroßhandels geführten Verhandlungen, die die Einfuhr von Weizen und Roggen während der Übergangswirtschaft, vor allem auch im Hinblick auf die Möglichkeit einer Wiederaufnahme des Handelsverkehrs mit Rußland regeln sollen. Bisher vermutet, daß der Plan besteht, ein Importbündnis zu gründen, an dem zur Hälfte die Regierung und zur Hälfte der freie Weizenhandel beteiligt sein würden. Der Großhandel soll sich untereinander in aktive und passive Mitglieder gli-

edern, für die Beteiligung an dem Importbündnis sollen nur diejenigen Firmen in Betracht kommen, die vor dem Kriege Getreide importiert haben. Als Abnehmer für das eingeführte Getreide läßt allein die Reichsgetreidestelle in Betracht, der Handel würde durch seine Beteiligung am Exportgeschäft seine eigenen Geschäfte treiben. In Konsequenz dieses Verhältnisses ist die Übernahme des gesamten Risikos für Lieferung und Transport durch die Regierung vorgesehen.

Berlin, 31. Dezember 1917.

Julius Kallst.

Bewegungen im Berufs-Brauerereien, Bierbierbierlagen.

* **Hamburg.** In der Versammlung am 2. Januar berichtete Kollege Linné über die Verhandlungen, die die Kommission mit den Vertretern der Brauereien gehabt habe. Leider mußte der Redner berichten, daß der Brauereiverband den berechtigten Forderungen der Arbeiter recht wenig entgegengekommen sei. In Hinblick auf die unsichere Lage der Brauereiindustrie empfahl er den zahlreichen Versammelten aber dennoch, das Angebot der Unternehmer anzunehmen.

Die Brauereien hatten mitgeteilt, daß ihre Gesellschaftsversammlung beschlossen habe, bei Verlängerung des Tarifvertrages bis 31. Dezember 1918 die Feuerungszulage um 2 Mk. pro Woche, die Heberhöhenzulage um 30 Pf. pro Stunde zu erhöhen und auf den Zuschlag für die Nacharbeit 20 Pf. zu gewähren. Diejenigen Arbeiter, welche bei der Verschmelzung von Brauereibetrieben von einer anderen Brauerei aufgenommen werden können, werden zu dem in ihrer früheren Stellung erhaltenen Lohn eingestellt.

In der anschließenden Diskussion hielten alle Redner die vom Brauereiverband zugewilligte Feuerungszulage für ganz ungenügend. Die Lebensmittel und die so notwendigen Bedarfsartikel seien in solch herrlicher Weise gestiegen, daß die Feuerungszulage von 2 Mk. lange nicht ausreichte. In Anbetracht der augenblicklichen Lage wurde das Angebot des Brauereiverbandes jedoch mit großer Mehrheit angenommen.

* **Hamburg.** Eine Versammlung der Brauereiarbeiter beschloß am Sonntag, 23. Dezember, mit der Verlängerung des bestehenden Tarifvertrages in den beiden Hamburger Brauereien, Linné-Hamburg berichtete, daß den beiden Brauereien in einem Schreiben die Wünsche der Brauereiarbeiter, welche sie in bezug auf eine Verlängerung des Tarifvertrages für ein weiteres Jahr hatten, zugesandt sind und die folgenden sind: Am 1. März 1918 wird die achtstündige Arbeitszeit, welche schon im Tarif für den 1. Oktober 1918 vorzusehen ist, eingeführt. Die Feuerungszulage wird auf die Hamburger Höhe erhöht. Das Ergebnis einer Verhandlung war, daß die Brauereien die Feuerungszulage um 2 Mk. pro Woche erhöhen. Die Einführung der achtstündigen Arbeitszeit am 1. März 1918 wurde abgelehnt. Der Ablauftermin des Tarifvertrages soll ein anderer werden, er sollte mit dem Hamburger Tarif am 31. Dezember 1918 gleichzeitig erfolgen. Wie haben uns sofort gegen das geringe Entgegenkommen in bezug auf die Erhöhung der Feuerungszulagen und der Nichterfüllung der achtstündigen Arbeitszeit und auch ganz entschieden gegen die Einführung eines neuen Ablauftermins gewendet, leider aber bis jetzt vergebens, die Brauereien verharren auf ihrem Standpunkt. In der Diskussion wurde bedauert, daß die Brauereien den Wünschen der Arbeiter gegenüber ein so geringes Entgegenkommen zeigten. Die Lärnung und die sonstige Lebenshaltung in Hamburg sei den Hamburger Verhältnissen gegenüber nicht allzuweit. Wenn man sich den Hamburger Tarifverhältnissen anlehnen wolle, beweiße man ihnen, daß die Verhältnisse die gleichen sind und man müsse auch die Hamburger Feuerungszulagen erhöhen. Ganz entschieden wurde gegen den gleichmäßigen Ablauftermin geäußert, dieses scheint mehr auf Drängen der Hamburger Brauereien zu gehen. Einstimmig wurde es abgelehnt, den Ablauftermin zu ändern. Sollten die Brauereien aus diesem Anlaß eine Kündigung vornehmen, so lehne die Arbeiterchaft eine Verantwortung für die Folgen, die daraus entstehen können, ab. Die Versammlung beauftragte die Bezirksleitungen, erneut mit den Brauereien in Verbindung zu treten und selbigen das Resultat der Versammlung mitzuteilen.

* **Kempten.** (Wichtigstellung.) Die Kollegen der Brauerei zur Stadt Hamburg haben Lohnaufbesserungen von 8 Mk. pro Woche erhalten, nicht 3 bis 5 Mk., wie in Nr. 52 der „Verbands-Zeitung“ in der Vorlesung „Wichtige Nachrichten aus dem Alltags“ berichtet wurde. Die vorhergehende Lohnhöhung betrug 3 bis 5 Mk.

Brauereien, Hefefabriken.

* **Heterjen-Turnsch.** Die Brauerei und Hefefabrik Turnsch bewilligte eine Erhöhung der Grundlöhne um 3 Mk. pro Woche.

Rundschau.

Aus Industrie und Beruf.

Justiz. Die Generalversammlung der Mitteldeutschen Brauerei in Koblenz-Adernach beschloß die Verschmelzung mit der Mosler- und Laups-Brauerei in Koblenz-Adernach.

Die Generalversammlung der Sanktbräuerei Hamburg konnte wegen ungenügender Vertretung über Verschmelzung mit der Billbräuerei nicht beschließen. Mitgeteilt wurde, daß ein Antrag auf Verschmelzung mit der Elbschloßbrauerei vorliege.

Die Generalversammlung der Vahnerhoffer Brauerei Berlin stimmte der Übernahme der Vahnerhoffer Brauerei zu.

Verichtigung. Die Tremontbrauerei, Dortmund, ist, wie uns berichtet wird, nicht von der Union-Brauerei, sondern von der Dortmunder Aktienbrauerei angekauft und vereint. Mitgeteilt wurde.

Dem Deutschen Brauer-Bund sind weiter die nachstehend verzeichneten 25 Verbände beigetreten:

- Waden:
- Verband Oberbairischer Brauereien, E. V., Freiburg.
- Bayern:
- Verein der Brauereien von Vayreuth und Umgebung, E. V., Vayreuth.
- Verein Münchener Brauereien, E. V., München.
- Verein bayerischer Weizenbierbrauer, München.
- Vereinigung der Brauereien in Nürnberg, Fürth und Umgebung, E. m. b. S., Nürnberg.
- Norddeutsche Brauereiarbeitervereine:
- Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend, Berlin.
- Verband obergärtiger Brauereien im Brauereiregion, E. V., Berlin.
- Verband der Brauereien von Braunschweig und Umgegend, E. V., Braunschweig.
- Arbeitsgemeinschaft, Breslau.
- Verein der Brauereien von Köln und Umgegend, E. V., Köln.
- Verein der Erftalbrauerei Köln.
- Sächsischer Brauer-Bund, Dresden.
- Verband der Brauereien von Dresden, Dresden.
- Bezirksvereinigung Eisenach, Eisenach.
- Verband der Frankfurter Brauereien, Frankfurt a. M.
- Brauer- und Mälzer-Verein im Königreich Sachsen, Freiberg.
- Verband der Brauereien Vordommerns, E. V., Greifswald.
- Brauereivereinigung zu Brandenburg, Brandenburg.
- Sächsisch-Thüringischer Brauereiverein, Bezirksgruppe Halle, E. m. b. S., Halle a. S.
- Verband nordwestdeutscher Brauereien, E. m. b. S., Hamburg.
- Brauerei-Verband für wirtschaftliche Interessen von Hamburg und Umgegend, E. m. b. S., Hamburg.
- Brauereivereinigung zu Meißel, Meißel.
- Brauereivereinigung Darmstadt, Umstadt a. Laba.
- Verein der Brauereien von Mandeburg und Umgegend, E. V., Mandeburg.
- Brauereivereinigung Bezirk Saalfeld a. S.
- Vereinigung der Wiesbadener Brauereien, Wiesbaden.

Württemberg:

- Verein der in das Cheamte Göppingen Bier liefernden Brauereien, E. V., Stuttgart.
- Zurzeit gehören 108 Verbände dem Deutschen Brauer-Bund an.

Munkelströben zur Herstellung von Biererzeugnissen verboten. Mit Bescheid vom 17. November und vom 10. Dezember 1917 hat der preussische Finanzminister entschieden, daß die Verwendung von Munkelströben zur Herstellung von bierähnlichen Getränken aus kriegswirtschaftlichen Gründen zu untersagen sei. Dies Verbot gründet sich auf § 3 Abs. 1 des Brauereigesetzes und § 8 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen, da die Munkelströben, aus welchen der Zucker im Verkauf des Brauereierzeugnisses gewonnen wird, einen verbotenen Mischbestandteil darstellen. Abgesehen hiervon, sei der Verwendung der Munkelströben, deshalb entgegenzusetzen, weil dieselben nicht nur als wertvolles Futtermittel dringend benötigt werden, sondern auch in erheblichem Umfange zur Marmeladenherstellung und zur Staffecefabrikation dienen müssen.

Der Deutsche Brauer-Bund hat daraufhin unter dem 4. Dezember an den Finanzminister die Bitte gerichtet, den Brauereien, welche in gutem Glauben Munkelströben in größerer Menge bereits erworben haben, die Verwendung dieser Menge zu dem beabsichtigten Zweck zu gewähren. Daraufhin ist der nachstehende ablehnende Bescheid zugegangen:

Berlin E. 2, den 17. Dezember 1917.

Der Finanzminister.
Auf die Eingabe vom 4. d. M. erwidere ich ergebenst, daß der Staatssekretär des Kriegsministeriums sich gegen jede weitere Zulassung der Verwendung von Munkelströben in Brauereien ausgesprochen hat, da nach den ihm von den verschiedensten Seiten zugegangenen Nachrichten offenbar ganz erhebliche Mengen von Munkelströben durch die Brauereien aufgekauft seien."

Aus der Gewerkschaftsbewegung.

Die Erhöhung der Beiträge im Holzarbeiterverband wurde in der Kreisversammlung mit 38:38 gegen 14:72 Stimmen angenommen. Die erhöhten Beiträge sind mit 1. Januar in Kraft getreten.

Der Verband der Reifergesellen beschloß die Erhebung eines Extrabeitrages von 10 Pf. pro Woche.

Nach der Bergarbeiterverband beschloß ab 1. Februar einen Extrabeitrag von 10 Pf. pro Woche zu erheben. Die Bezirkskonferenzen haben nicht nur dem Extrabeitrag zugestimmt, sondern seine Erhebung schon vom 1. Januar an beschlossen. Auch soll die Beitragszahlung ab 1. Januar in einer um 10 Pf. höheren Beitragsstufe stattfinden.

Entschädigung für unzeitweilige Feiern. Die Frage: Wer entschädigt den Arbeiter, wenn er wegen Kohlenmangels oder wegen der mangelnden Zufuhr elektrischer Energie feiern muß, ist im Hemscheider und Solinger Industriebezirk akut geworden. Das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk in Aachen, bei Düffelbach, das die genannten Bezirke versorgt, ist infolge Kohlenmangels nicht einmal in der Lage, die von der Regierung reduzierte Kraftmenge von 80 Proz. zu liefern. Infolgedessen haben die meisten Betriebe an mehreren Tagen in der Woche, so daß etwa 25 000 Arbeiter zeitweise zum Feiern verurteilt sind. Einige Hemscheider Werke haben sich nur freiwillig bereit erklärt, den Arbeitern eine Entschädigung in der Höhe von 4 bis 10 Mk. für die unzeitweiligen Feiertage zu zahlen. Die Solinger Unternehmer lehnen aber jede Entschädigung ab, bis auf wenige Ausnahmen, die bis zu 75 Proz. des verdienten Lohnes zahlen. Der Deutsche Metallarbeiterverband und die im Industriearbeiterverband vereinigte Sozialgewerkschaft verlangen nun die schleunigste Lösung der Frage: Wer muß die Arbeiter entschädigen? Die Rechtsanwaltskanzlei des Kriegsministeriums steht auf dem

Standpunkt, daß die Unternehmer dazu verpflichtet sind. Das Hilfsdienstgesetz beschränkt die Freizügigkeit der Arbeiter. Der Unternehmer, der weiter auf die Arbeitskraft seiner Arbeiter reflektiere, müsse auch, wenn Material- oder Kohlenmangel eintrete, den Arbeiter anderweit beschäftigen oder die Arbeitszeit bezählen. Will der Unternehmer beides nicht, so muß er dem Arbeiter den Abheijer geben.

Der Arbeiterverband hat sich ebenfalls um ein juristisch Gutachten bemüht, das in der „Arbeitsgeber-Zeitung“ veröffentlicht wird. Darin heißt es:

Der Unternehmer ist zu der Bezahlung des vereinbarten Lohnes und dann verpflichtet, wenn er den Arbeiter irgendwie eines vor ihm nicht verschuldeten Unfalles nicht beschuldigen kann. Nur dann wird der Unternehmer den Anspruch auf Bezahlung ablehnen können, wenn die Fortsetzung des Betriebes durch einen Unfall unmöglich gemacht wird, den der Unternehmer nicht zu vertreten hat. (Beispiel: Brandunglück, Explosion usw.) Wenn sich der Betrieb infolge vollständigen Materialmangels nicht fortsetzen läßt, so kann allerdings nicht ohne weiteres von einer unverschuldeten Unmöglichkeit die Rede sein, es ist vielmehr zu prüfen, ob nicht der Unternehmer, sei es auch mit sehr erheblichen Kosten, von anderer Seite die nötigen Materialien beschaffen kann.

Dieses Gutachten deckt sich zwar nicht ganz mit dem der Rechtsauskunftsstelle des Kriegsammtes, doch spricht es ebenfalls von der Verpflichtung des Unternehmers, unter bestimmten Voraussetzungen den Arbeiter zu entschädigen.

Eine außerordentlich besuchte Versammlung der Gewerkschaften in Solingen nahm nun zu der Frage Stellung. Die Versammlung nahm einstimmig einen Beschlusstrat an, der verlangt, daß die Entschädigung für die genannten Speertage mit rückwirkender Kraft bezahlt werden solle. Für viele Arbeiter handelt es sich um erhebliche Beträge, denn die Speertage wegen Mangels an elektrischer Kraft sind schon seit Jahresfrist eingeführt. Die Solinger Unternehmer verweisen die Arbeiter an die Regierung. Man darf gespannt sein, wie die Frage ihre Erledigung finden wird. Gerade an diesem Beispiel zeigt es sich wieder, daß die Einführung einer Arbeitslosenversicherung durch Gemeinde oder Reich eine der brennendsten Fragen ist, die eine schnelle Erledigung verdient.

Volkswirtschaftliches, Soziales.

Eine neue Rolle der Kohlrübe. Die Verwendbarkeit der Kohlrübe für die verschiedensten Ernährungsmittel ist schier unbegrenzt, das hat uns der vergangene Kohlrübenwinter nur allzu nachdrücklich gelehrt. Die Sache hatte so schlimme Formen angenommen, daß der Wagen gegen die Aufnahme der Kohlrüben-Marmelade, Kaffeeverkaff, Milchmehl, Mottellets usw. revoltierte. Wegen die Wiederkehr eines Kohlrübenwinters träubte sich das ganze Volk. Damit war die Kohlrübe in Mißkredit gekommen. Sie ist aber doch wieder in Massen angebaut worden und spekulative Köpfe wissen für die Verwendbarkeit schon Nat; man munkelt so verschieden und ein Rezept soll sich ganz besonders bewahren. Die neueste Erfindung ist die Zuckerrübenmürli. Natürlich tritt sie nicht unter diesem Namen auf, das würde nicht nur eine schlechte Empfehlung, sondern ihr eigenes Flakst sein. Unsere Brute verzichtet deshalb gern auf Mel und Zeden und brennt sich beiseite mit einem möglichst unauffälligen Wirkungsstoffe. Ohne auch nur ihre Anwesenheit zu verraten, ist sie in großen Mengen mit 50 vom Hundert bei der Fabrikation von Leberwurst beteiligt. Wie versichert wird, solle sie sich hier vortrefflich bewähren. Es ist noch keiner Junge gelungen, sie zu entdecken. Und das ist ihr größtes Glück. Nachher aber der Verräter, der nie schläft, sie nun doch ans Tageslicht gezogen hat, ist es mit ihrer neuen Stellung hoffentlich bald wieder fertig. Welche Rollen sie dann noch spielen wird, muß abgewartet werden.

Arbeiterversicherung.

Kriegsrentner unterliegen der Invalidenversicherung. Das Reichsversicherungsamt hat sich dahin ausgesprochen, daß Kriegsrentner nicht von der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung befreit sind. Entstanden ist die Frage durch zwei gesetzliche Bestimmungen, sowohl in der Invaliden- als in der Angestelltenversicherung, nach welchen auf seinen Antrag von der Versicherung befreit werden kann, wer vom Reich Ruhegeld im Mindestbetrage der Invalidenrente nach dem Tode der ersten Lohnklasse bewilligt erhielt, wenn daneben Antworthaft auf Hinterbliebenenfürsorge gewährleistet ist. Für Kriegsrentner treffen entsprechend die Voraussetzungen zu, denn die Invalidenversicherung nach der niedrigsten Klasse ist wohl stets niedriger, als die geringste Mindestrente nach der Invaliden- und Versorgungszulage. Nur ist bei Kriegsrentnern keine Antworthaft auf Hinterbliebenenfürsorge gewährleistet. Dies würde vielmehr nur dann in Frage kommen, wenn der Rentner an der Verwundung oder Erkrankung, für welche die Rente bewilligt ist, nachträglich stirbt. Für ledige Rentner bedarf es aber wieder nach einer Entschädigung des Reichsversicherungsamtes, dieser Gewährleistung gar nicht. Daher glauben vielfach ledige Rentnerempfänger, die Bezahlung von der Invalidenversicherung beizutragen zu sollen. Auch Bestimmungen von der Angestelltenversicherung sind bemißt worden. Nun hat das Reichsversicherungsamt grundsätzlich entschieden, daß eine Militärrente kein Ruhegeld im Sinne der Invalidenversicherung der Reichsversicherungsgesetzgebung ist. Sie vermag die Befreiung von der Versicherungspflicht daher nicht zu begründen. Wenn auch diese Entscheidung zunächst nur für die Invalidenversicherung gefällt wurde, so ist sie doch für die Angestelltenversicherung im vollsten Umfange ebenfalls zutreffend.

Wenn ist Lösung durch eine Fliegerbombe ein entschuldigender Betriebsunfall? Am 15. Juni 1918 war der Arbeiter N. in E., als er sich auf dem Wege nach der Landeszweckhalle begab, in der er zu arbeiten hatte, durch eine Fliegerbombe getötet worden. Seine Hinterbliebenen verlangten Zahlung der Unfallrente, wurden jedoch vom Reichsversicherungsamt laut Beschluß vom 12. Mai 1917 mit folgender Begründung abgewiesen:

Die Landesgewerbebehörde, in welcher der Verstorbene am Unfalltage zu arbeiten hatte, ist nicht ihrer Art nach beson-

ders durch Fliegerangriffe bedroht, wenn sie auch bei ihrer guten Lichtarbeit dem Flieger eine gute Gelegenheit zur Orientierung bietet mag. Auch besteht kein Anhalt dafür, daß sie ein besonderes Ziel des Angriffs vom 15. Juni 1918 gewesen ist. Vielmehr ist davon auszugehen, daß es bei diesem in erster Linie auf Ziele von militärischer Bedeutung abgesehen war. Als solche kamen die Waffenfabrik, die Bahnhofsanlagen und allenfalls auch das Residenzschloß in Betracht. Diese lagen aber 700 bis 1000 Meter von der Unfallstelle entfernt. Es kann deshalb ebensowenig eine besondere Gefährdung der Arbeitsstätte des Verstorbenen wie eine Erstreckung der Gefahren über ihre räumlichen Grenzen hinaus in Frage kommen. Unter diesen Umständen bestand kein Anlaß, von der Rechtsabteilung des Reichsversicherungsamtes abzuweichen, wonach Unfälle auf dem Wege zur Arbeitsstätte und auf dem Heimwege regelmäßig dem Betriebe nicht zugerechnet werden können. — In einem früheren Falle, in welchem Hinterbliebenen des getöteten Arbeiters die Rente zugesprochen werden mußte, handelte es sich um eine den Fliegerangriffen besonders ausgesetzte Munitionsfabrik und hatte der Betreffende bereits den Gefahrenbereich der Fabrik erreicht. (Vergl. „Völkst. Ztschr. f. Arbeiterverf.“ 1917, S. 215.)

Kann der Vorsitzende einer Krankenkasse Strafen verhängen? Diese Frage hat das Reichsversicherungsamt mit grundsätzlicher Entscheidung vom 18. Dezember 1915 (Altkennzeichen II K. 858/15) im allgemeinen verneint. Es führt an:

§ 529 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung schreibt vor, daß gegen einen Versicherten, der die Krankenordnung oder die Anordnungen des behandelnden Arztes übertritt, der Vorstand der Kasse Strafen bis zum dreifachen Betrags des täglichen Krankenzulages für jeden Übertretungsfall festsetzen kann. Danach ist durch das Gesetz nur der Vorstand zur Verhängung von Strafen berufen. Allerdings kann nach § 5 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung die Satzung bestimmen, daß auch einzelne Vorstandsmitglieder den Vorsitzenden vertreten können, doch enthält die Satzung der fraglichen Betriebskrankenkasse keine Ermächtigung des Vorsitzenden zur Verhängung von Strafen. Es bleibt also nur zu prüfen, ob die dem Vorsitzenden übertragenen gerichtliche und außergerichtliche Vertretung die Befugnis zur Strafverhängung einschließt. Unter der „gerichtlichen und außergerichtlichen“ Vertretung im Sinne des die Stellung des Vereinsvorstandes ordnenden § 26 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und demgemäß auch im Sinne des dieser Vorschrift nachgebildeten § 5 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung ist nur die Vertretung nach außen zu verstehen. Durch sie soll die Teilnahme am Rechtsleben ermöglicht werden. Daraus ergibt sich, daß das Beschäftigte nach innen, insbesondere die Beziehungen zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern durch die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung nicht berührt werden. Danach ist der Vorsitzende zur Verhängung von Strafen nicht befugt, weshalb er sie trotzdem, so liegt ein zu ahnender Vorstoß gegen das Gesetz (Übertretung der Krankenordnung) vor.

Verchiedenes.

Eine Schweinerei. Auf dem Gebiete des Wuchers und des Erfaßes ist man ja nachgerade an manches gewöhnt. Folgende Geschichte fällt aber doch aus dem alltäglichen Rahmen etwas zu sehr heraus. Die Stadtverwaltung Elberfeld gedachte ihren Bürgern etwas Gutes zu tun und schaffte eine Portion Schweinefutter an, damit die Vorküster der Elberfelder gebieten und fett würden. Aber die Elberfelder Schweine scheinen eine besonders feine Zunge zu haben. Sie verschmähten das „Krafftmehl“, das nun den Däumlern auf dem Hals blieb. Für einen gewiegten Händler bedeutet das aber noch lange kein Unglück, mitunter sogar einen Vorteil. Die Händlerin Müller setzte sich einfach hin, taufte das verdächtige Schweinefutter in „Eiweißkräftmehl“ um und betrieb damit einen scheinungsvollen Handel an ihre Kunden. Und das Geschäft kam in Flor. Die Kunden und Kundinnen drängten sich nach dem ledernen Krafftmehl, das die Schweine nicht hatten fressen wollen. Als die Sache der Behörde zu Ohren kam, wurde gegen die Frau Anzeige erlassen. Zu der Gerichtsverhandlung hatte die Angeklagte jedoch eine ganze Anzahl von Entlastungszeugen mitgebracht, die überzeugungskraft erklärten, daß das Krafftmehl ausgezeichnet geschmeckt habe und ihnen gut bekommen sei. Das Gericht hielt sich infolgedessen auf dem Standpunkt, daß die Angeklagte freizusprechen sei, weil eine gesundheitliche Schädigung der Kunden nicht eingetreten sei. — Das Urteil wird hoffentlich nicht Schule machen. Es dürfte zu weit gehen, wenn jeder Nahrungsmittelhändler erst verurteilt werden kann, wenn nachgewiesen wird, daß seine Opfer, in der Erde liegen oder wenigstens, wie es so schön heißt, gesundheitliche Nachteile davongetragen haben.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbandszeitung“: Berlin O. 27, Spaldierstraße 6 IV. Fernsprecher: Amt Königsstadt 275.

Diese Woche ist der 2. Wochenbeitrag fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

Warnung.

Der Müller Franz Mattern, geb. 14. 2. 63, Eintritt am 2. 8. 05 in Dresden, versucht neuerdings Reiseunterstützung zu erlangen. Sein Mitgliedsbuch scheint nicht in Ordnung zu sein, denn er verweigerte einem unserer Funktionäre Einblick in das Mitgliedsbuch und verschwand. Die Zahlstellen merken hiermit vor Mattern gewarnt. Arbeitslose Mitglieder braucht es zurzeit nicht zu geben und wird infolgedessen Arbeitslosenunterstützung generell nicht gezahlt. Der Vorstand.

Gestorbene Mitglieder.

vom 21. bis 31. Dezember

(Die Summe des an die Hinterbliebenen laut Statut ausbezahlten Sterbegeldes ist in Klammern beigefügt.)

Breslau: Hermann Hampel, 41 Jahre (98 M.); München: Simon Wagner, 64 Jahre (108 M.); Wühlhausen i. Th.: Wilhelm Dellmuth, 59 Jahre

(75 M.); Chemnitz: Ernst Zimmermann, 53 Jahre (108 M.); Neustadt a. S.: Christoph Mipp, 73 Jahre (200 M.); Zwickau: Max Mannersberger, 44 Jahre (126 M.); Burgzen: Franz Schneider, 50 Jahre (85 M.); Neuhaldensleben: Andreas Bergmann, 54 Jahre (85 M.).

Unbezahltes Sterbegeld an die Mitglieder beim Tode der Ehefrau.

Richter-Dresden 42 M.; Berlin-Berlin 36 M.; Schmidt-Hanau 24 M.; Hartmann-Mainz 30 M.; Schropel-Dresden 36 M.; Bode-Dresden 36 M.; Gungl-Dresden 36 M.

Eingänge der Hauptkasse

vom 31. Dezember 1917 bis 6. Januar 1918.

Brandenburg 29,—; Luderstadt 7,80; Berlin 12,—; Hamburg 8,10; Luderstadt 13,20; Postabonnenten per J. Quartal 237,63; Mathenow 30,37; Wilsnau 41,54; Schweinfurt 168,79; Nürnberg 2221,98; Hadeberg 282,75; Ludolstadt 29,57; Würzburg 470,85; Eggersheim 187,64; Krieg i. Schf. 25,68; Damm 208,35; Gerrode 17,98 M.

Materialverband.

Zahlstelle	Mitgl. d. Verbandsart	Beitrag	50 Pf. 10 Pf. 5 Pf. 1 Pf.		
Haldensleben	—	—	200	—	—
Galle	—	4000	—	—	1000
Nürnberg	—	—	12000	—	—
Hofenheim	30	—	—	—	—
Wahrenth	—	—	—	—	100
Stralsund	—	—	—	100	—
Cassel	50	—	1000	—	—
Meg.	—	—	400	100	—
Delenitz	—	—	200	—	—
Essen	50	—	—	—	200
Strotzdorf	—	—	—	—	400
Haldensleben	—	—	100	200	—
Königssee i. Th.	—	—	100	—	—
Ludolstadt	—	—	400	—	—
Einbed.	—	—	—	460	—

Aus den Bezirken und Zahlstellen.

Brandenburg a. S. Die Zahlstellengeschäfte erledigt W. Ludwig, Jungfernstieg 5, parterre.

Veranstaltungsanzeigen.

Sonnabend, den 12. Januar.

Blauenburg, 8 Uhr: Restaurant „Vorwärts“.
Dessau, 8 1/2 Uhr: „Ziboll“.
Eilenburg, 8 Uhr: Gewerkschaftshaus.
Eisenach, 8 1/2 Uhr: „Zum Engel“.
Haldensleben, 8 Uhr: Zentralherberge.
Hofenheim, 7 1/2 Uhr: Sternengarten. Mühlenarbeiter.
Seneberg, 8 1/2 Uhr: Hotel „International“.
Wittenberge, 8 1/2 Uhr: Lokal Liebe.
Zerbst, 8 1/2 Uhr: Lokal Liebenau.

Sonntag, den 13. Januar.

Haldensleben, 8 Uhr: Rürstehof, Stajfurtter Höhe.
Musch, 3 Uhr: bei Lübben.
Nürnberg, Vormittags 10 Uhr: bei Wöh, Schillerplatz.
Seneberg, 8 1/2 Uhr: Gewerkschaftshaus, Schulstraße.
Tibelln, 3 Uhr: Waldenerstraße.
Einbed., 2 1/2 Uhr: „Reinischer Hof“.
Gerrode, 8 Uhr: Stadtpark.
Wittingen, 8 Uhr: Kaiserhalle.
Grasleben, 3 Uhr: „Gambinus“.
Salsfeld, 3 Uhr: Gewerkschaftshaus.
Stajferlantern, 2 Uhr: bei Gies, Meesjr. 11.
Noburg, 2 Uhr: „Neue Welt“.
Salsfeld, 3 Uhr: „Volkshaus“.
Lauenburg, 2 Uhr: bei Wenzlaff, Gartenstr. 30.
Lüneburg, 4 Uhr: bei Kreisler, Vor dem Roten Tor.
Neuhaldensleben, 3 Uhr: bei Herzog.
Eilenburg, 6 Uhr: Gewerkschaftshaus.
Egerode, 3 Uhr: „Schützenhaus“.
Witten, „Bavariakeller“.
Wittingen, 2 Uhr: im „Krausen“.
Hofenheim, Vormittags 10 Uhr: Sternengarten. Brauerei-arbeiter.
Saarbrücken, 3 Uhr: „Zur Schwalbe“, Bleichstraße.
Traustein, Vormittags 10 Uhr: Gewerkschaftshaus.
Zittlingen, 2 Uhr: im „Falken“.
Netersen, 3 Uhr: bei F. Keller, Gr. Sand.
Hana, 4 Uhr: bei Dick, Mügelstraße.
Weimar, 3 Uhr: Volkshaus, Generalversammlung.
Witten, 3 Uhr: Kötmeier, Ardenstraße.
Würzburg, Vormittags 10 Uhr: „Goldener Hahn“.
Zell, 3 1/2 Uhr: „Mosterbente“, Regau.
Zwickau, 3 Uhr: „Brauereischlößchen“, Generalversammlung.

Mittwoch, den 16. Januar.

Neumünster, 8 1/2 Uhr: bei Lindemann, Propstienstr. 16.

Nachruf.

Am Alter von 40 Jahren hat unser Kollege und zweiter Vorsitzender, der Bierfahrer **Jakob Zacher.** Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren. **Zahlstelle Kaiserslautern.**

Nachruf.

Als willkürlicher Opfer des Weltkrieges fiel der Kollege **Ludwig Wittich** Mitarbeiter, Union-Brauerei. Ehre seinem Andenken! **Zahlstelle Metz.**

Todesanzeige.

Am 23. Dezember verschied unser treuer Kollege, der Brauer **Max Mannersberger** im 45. Lebensjahre. Seiner wird stets ehrend gedenken die **Zahlstelle Zwickau.**

Nachruf.

Den Tod auf dem Schlachtfeld fand unser Kollege **Alfred Wölfel jun.** Brauer. Ehre seinem Andenken! **Zahlstelle Hamburg.**

Unsern Kollegen **F. Schacht** und seiner lieben Frau zur Silberhochzeit nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. **Die Verbandskollegen vom Bürgerl. Brauhaus in Hamburg.**

Insertionspreis

für Mitglieder und Zahlstellen: **Nachrufe** mindestens 2,50 M., über 9 Zeilen jede Zeile 30 Pf. mehr. **Gratulationen** kosten mindestens 3 M., über 6 Zeilen jede Zeile 30 Pf. mehr.